

Rechtliche Vorschriften



Für die Beseitigung der Abfälle im Zusammenhang mit Eichenprozessionsspinnern sind folgende rechtlichen Regelungen zu beachten:

1. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV)
2. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) §§ 17, 20 KrWG
3. Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG): §§ 2, 3, 8 BbgAbfBodG

Ansprechpartner

Ansprechpartner zur Entsorgung und Beseitigung der Abfälle des Eichenprozessionsspinners sind die **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Landkreise und kreisfreien Städte**.

Ansprechpartner zur Meldung befallener Bäume mit der Raupe des Eichenprozessionsspinners sind die **Ordnungsämter der Kommunen**.



Abfallwirtschaft



Gespinnste des Eichenprozessionsspinners sind Abfall zur Beseitigung

Herausgeber:

Ministerium Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
E-Mail: pressestelle@muqv.brandenburg.de
Internet: www.muqv.brandenburg.de

Titelfoto:

Eichenprozessionsspinnerraupe

Stand:

Februar 2013

Nachdruck auch auszugsweise, einschließlich der Verwendung von Bildern und Darstellungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers zulässig.

Einführung

Der Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) ist ein Schmetterling (Nachtfalter) aus der Familie der Zahnspinner (Notodontidae), er hat sich in den vergangenen Jahren in Brandenburg sehr stark ausgebreitet. Über die Schadwirkung des Eichenprozessionsspinners, seine Wirkung auf von ihm besiedelten Bäumen, seine Biologie und seine Verbreitungsgebiete wird ausführlich berichtet auf der Internetseite des Ministeriums unter:

www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328809.de

Befallene Bäume oder Baumbestände sollten gemieden werden und sind als solche auch zu kennzeichnen. Die Raupen und deren Gespinste sind auf keinen Fall zu berühren, da ansonsten mit allergischen Reaktionen zu rechnen ist. Bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist zu unterscheiden ob diese Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz oder zum Schutz der Bäume vor Kahlfraß erfolgen. Die Zuständigkeit für die Vorbeugung und Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners liegt bei den Eigentümern der jeweiligen Grundstücke und Flächen. Weitere ausführliche Informationen zum Eichenprozessionsspinner, seinen Folgen, für Mensch und Wald und Bekämpfungsstrategien sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Forst Brandenburg zu finden:

www.forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299153.de

Folgen bei Kontakt mit der Schmetterlingsraupe

Es kommt immer häufiger zu Kontakten der Schmetterlingsraupe des Eichenprozessionsspinners mit Mensch und Tier, die oftmals aufgrund der Brennhaare der Raupen nicht folgenlos verlaufen. Kontakte mit den Brennhaaren der Raupe, den Häutungsresten und den Nestern können eine mechanische und chemische Reizung der Haut bewirken, die mit einer Hautentzündung einhergeht (Dermatitis), die mit starkem Juckreiz, Hautrötungen, Quaddeln und Bläschen einhergehen.

Verantwortlich dafür sind Thaumetopoein-ähnliche Substanzen. Thaumetopoein ist ein auf Eiweißbasis aufgebautes Nesselgift.

Zu den Risikogruppen gehören vor allem: Wanderer und Spaziergänger im Wald und an Waldrändern, Besucher von Freizeitanlagen, Anwohner betroffener Waldgebiete, Gartenbesitzer mit Eichenbäumen, Kinder, die beim Spiel unmittelbar mit den Raupen und ihren Nestern in Berührung kommen können, Forstarbeiter in befallenen Waldgebieten, Arbeitskräfte von Landschaftspflegebetrieben und Straßenmeistereien.

Entfernung und Entsorgung der Nester

Zur akuten Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners wird das **Absaugen** von deren Nestern mit entsprechenden Staubsaugern (Industriestaubsauger – keine Hausstaubsauger) der höchsten Staubklasse angewendet. Mit diesem Verfahren kann auch weitestgehend vermieden werden, dass sich die Brennhaare weiter in der Umgebung ausbreiten können. Ein **Abflammen** der Nester sollte **unterlassen** werden, da es neben der vorhandenen Brandgefahr auch zusätzlich zu einer verstärkten Verwirbelung der Brennhaare kommen kann. Die abgesaugten Rückstände des Eichenprozessionsspinners, die auch die Brennhaare enthalten, sind in dicht zu verschließenden Kunststofffässern oder Beuteln zu sammeln, um eine weitere Ausbreitung unbedingt zu vermeiden, und um diese dann der endgültigen Beseitigung zuzuführen.

Für die endgültige Beseitigung der mechanisch eingesammelten Gespinste des Eichenprozessionsspinners, der Raupen und der Reste, kommt aufgrund des Gefahrenpotentials, das von den mechanisch entfernten Nestern des Eichenprozessionsspinners und der Langlebigkeit der Brennhaare (bis zu 10 Jahren), ausschließlich eine Abfallbeseitigung in Frage. Eine Verwertung dieser Abfälle durch Kompostierung oder in einer mechanisch-biologisch Abfallaufbereitungsanlage ist aufgrund der möglichen

Kontamination mit den langlebigen Brennhaaren ausgeschlossen. Ebenso ist ein Vergraben der Abfälle nicht geeignet, das Gefahrenpotential zu beseitigen.

Zur Beseitigung dieser Abfälle kommt die geschlossene Verbrennung als einzige Methode in Frage. Zu diesem Zweck werden die Abfälle samt der Filter aus den Saugvorrichtungen einer Restmüllverbrennung zugeführt.

Gefährlicher oder nichtgefährlicher Abfall?

Die Einstufung der beseitigten Gespinste des Eichenprozessionsspinners erfolgt im Abfallverzeichnis nach der Abfallschlüsselnummer **020102 Abfälle aus tierischem Gewebe** der Abfallverzeichnis-Verordnung.

Die Abfälle des Eichenprozessionsspinners weisen **keine** Gefährlichkeitsmerkmale auf und entsprechen den Kriterien eines gefährlichen Abfalls nicht. Aus diesem Grunde sind diese Abfälle nicht als gefährlicher Abfall eingestuft.

Firmen und Personen die mit der Entfernung der Gespinste des Eichenprozessionsspinners betraut sind, müssen dennoch besondere Sorgfaltspflichten und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen einhalten

Beseitigung der Eichenprozessionsspinnernester

Die Nester des Eichenprozessionsspinners werden als Abfälle zur Beseitigung eingestuft und sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) der Landkreise und kreisfreien Städte zu überlassen. Die Gebühren dazu befinden sich in den Satzungen der öRE. Die Adressen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Land Brandenburg befinden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter:

www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.309477.de